Verordnung der Stadt Aurich über die öffentliche Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung in der Stadt Aurich

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2005 S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.04.2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 30) hat der Rat der Stadt Aurich am 28.10.2026 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung und Geltungsbereich

Diese Verordnung dient der allgemeinen Gefahrenabwehr und Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Sauberkeit auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen im Gebiet der Stadt Aurich.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die tatsächlich dem öffentlichen Verkehr dienen.

(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Allgemeinheit dienenden Flächen, die ihr bestimmungsgemäß zugänglich sind. Hierzu zählen insbesondere Spiel-, Sport- und Bolzplätze, Freizeitanlagen, Grün- und Erholungsflächen, Friedhöfe.

§ 3 Schutz öffentlicher Verkehrsflächen und öffentlicher Anlagen

(1) Öffentliche Verkehrsflächen und öffentliche Anlagen dürfen nur im Rahmen ihres Nutzungszwecks entsprechend benutzt werden; dabei hat sich jede Person so zu verhalten, dass andere Personen nicht gefährdet oder mehr, als nach den Umständen vermeidbar, behindert oder belästigt werden.

(2) Insbesondere ist es nicht gestattet,

1. sich auf öffentlichen Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen zum Lagern niederzulassen, zu campieren, zu schlafen oder zu übernachten,
2. auf öffentlichen Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen zu grillen, ein Feuer zu entfachen oder zu unterhalten,
3. auf öffentlichen Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen zu lärmen (fortwährendes Schreien, Grölen sowie Geräuscherzeugung mittels besonderer Hilfsmittel und Instrumente (Straßenmusiker ausgenommen)),
4. auf öffentlichen Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen den Boden, insbesondere Geh- und Radwege, Straßen oder Plätze, mittels Farben, Lacken, Kreide oder sonstigen sprüh- und auftragbaren Materialien zu beschriften, zu

markieren, zu bemalen oder zu besprühen (Sprühen von Hinweisen, Werbe- oder sonstigen Grafiken),
5. an außerhalb dafür vorgesehenen Flächen Plakate, Zettel oder andere Druckschriften anzubringen, zu verkleben oder aufzustellen (wildes Plakatieren).
6. öffentlich zu urinieren oder zu koten.

§ 4 Umgang mit Abfällen und Müll

(1) Das Entsorgen, Liegenlassen oder Zurücklassen von Müll und Abfällen jeglicher Art (z. B. Hausmüll, Sperrmüll, Altreifen, Baustoffe, Autobatterien, Altöl, Asbestplatten etc.) auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen ist verboten.

(2) Auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen ist es insbesondere untersagt:
1. Aschenbecher zu entleeren, Zigarettenkippen, Kaugummis, E-Zigaretten/Vapes oder andere Abfälle wegzuwerfen oder liegenzulassen,
2. zu Bruch gegangenes Glas, Metallteile oder Dosen unachtsam wegzuwerfen, einzugraben, zu zerschlagen oder liegenzulassen,
3. zur Abfuhr bereitgestellte Verpackungen oder Abfälle auszuschütten, zu zerstreuen oder zu zerfleddern,
4. aufgestellte Papierkörbe, Mülleimer oder entsprechende Behältnisse aus der Halterung zu lösen, umzuwerfen und/oder auszuschütten.

(3) Zur allgemeinen Nutzung aufgestellte Abfallbehälter sind nur zur Aufnahme kleinerer Abfallmengen (z. B. unterwegs anfallender Kleinkram) bestimmt. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen, Abstellen bzw. Ablegen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallenden Abfällen, ist verboten.

(4) Verunreinigungen jeglicher Art sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen.

§ 5 Aggressives Betteln

Auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen ist aggressives Betteln, insbesondere durch Anfassen, Festhalten oder sonstiges Berühren, Versperren des Weges, bedrängendes oder hartnäckiges Ansprechen, untersagt.

§ 6 Besonderer Schutz von Kinderspiel- und Bolzplätzen

Zum Schutze der Kinder und Jugendlichen ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen (ausgenommen sind Sportstätten i. Z. m. dem Vereinssport) sowie öffentlich zugänglichen Schulhöfen verboten,
1. alkoholische Getränke zu verzehren,
2. zu rauchen (Zigaretten, E-Zigaretten, Vape usw.),
3. Waffen i. S. d. Waffengesetzes oder gefährliche Gegenstände (z. B. Messer, pyrotechnische Gegenstände, Brennstoffe) mitzuführen.

§ 7 Führen und Halten von Hunden

(1) Jede hundeführende Person hat auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen eine Hundeleine mitzuführen.

(2) Eine Anleinpflicht für Hunde besteht:

1. in der Fußgängerzone,
2. auf dem Bürgermeister-Hippen-Platz,
3. auf den Grünflächen des Georgswalls einschließlich der angrenzenden Nebenanlagen,
4. auf der Grünfläche des Großen Setts am Auricher Hafen,
5. auf Kinderspiel-, Bolz- und Sportplätzen.

(3) Die hundeführende Person ist verpflichtet, zu verhindern, dass ihr Hund Personen oder andere Tiere gefährdend anspringt oder auf andere Weise eine Gefährdung der Allgemeinheit bzw. der öffentlichen Sicherheit und Ordnung darstellt.

(4) Die hundeführende Person hat zu verhindern, dass der Hund unbeaufsichtigt umherstreift.

§ 8 Hundekot

(1) Hundekot ist unmittelbar nach dem Absetzen auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen von der hundeführenden Person aufzunehmen. Ist die hundeführende Person nicht festzustellen, trifft diese Pflicht den Hundehalter.

(2) Beim Aufnehmen des Hundekotes ist geeignetes Material zum Eintüten oder Einwickeln des Hundekotes zu verwenden, z. B. Hundekotbeutel, Plastikbeutel oder dem Zweck entsprechend hinreichend festes Papier. Der darin aufgenommene Hundekot ist in öffentlichen Papierkörben, Mülleimern oder mit der Hausmüllabfuhr der hundeführenden Person zu entsorgen.

(3) Für Pferdemist auf Straßen, Plätzen und allgemein zugänglichen befestigten Flächen gelten die Nummern 1 und 2 entsprechend.

§ 9 Fütterungsverbot

Das Füttern von freilebenden Tauben und Enten auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen ist verboten. Ebenfalls ist die Auslage von Futter für freilebende Tauben und Enten verboten. Futter für andere Vögel ist in einer geeigneten Art und Weise auszulegen, dass es von freilebenden Tauben und Enten nicht erreicht werden kann.

§ 10 Ausnahmen

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Stadt Aurich auf Antrag in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.

(2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung. Sie können befristet, mit Auflagen und Bedingungen verbunden und unter jederzeitigem Widerruf erteilt werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. entgegen § 3 Abs. 2 sich auf öffentlichen Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen zum Lagern niederlässt, schläft oder übernachtet,
2. entgegen § 3 Abs. 2 öffentlich uriniert oder kotet,
3. entgegen § 3 Abs. 2 Gebäude, Denkmäler, im Boden verlegte Gedenksteine, Kunstwerke, Mauern, Einfriedungen, Tore, Straßen, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Bäume, Leitungsmasten, Ampelmasten, Papierkörbe, Abfall- und Wertstoffbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehallen, Blumenkästen, Spielgeräte, Verkehrszeichen und sonstige Hinweisschilder bemalt, beschreibt, beschmiert oder beklebt,
4. entgegen § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Müll oder Abfälle entsorgt, wegwirft, liegenlässt, ausschüttet, zerfleddert oder Behälter aus der Halterung löst/ausschüttet,
5. entgegen § 4 Abs. 3 Haus- oder Gewerbemüll in öffentlichen Abfallbehältern entsorgt,
6. entgegen § 5 auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen aggressiv bettelt,
7. entgegen § 6 auf Kinderspiel- und Bolzplätzen alkoholhaltige Getränke verzehrt oder raucht,
8. entgegen § 7 Abs. 1 keine Hundeleine mitführt,
9. entgegen § 7 Abs. 2 gegen die Anleinpflicht verstoßt,
10. entgegen § 7 Abs. 3 nicht verhindert, dass der Hund Personen oder andere Tiere gefährdend anspringt oder auf andere Weise eine Gefährdung darstellt,
11. entgegen § 7 Abs. 4 nicht verhindert, dass der Hund unbeaufsichtigt umherstreift,
12. entgegen § 8 Hundekot oder Pferdemist nicht aufnimmt und entsorgt,
13. entgegen § 9 freilebende Tauben und Enten füttert oder Futter auslegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann gemäß § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt einen Monat nach Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt gemäß § 61 Abs. 3 NPOG zehn Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Feddermann